

WIE WIRD DER PASS BEANTRAGT?

Der Ettlinger Kinder- und Familienpass sowie der Pass Plus werden auf Antrag ausgegeben. Die Anträge erhalten Sie im Ordnungs- und Sozialamt, in den Ortsverwaltungen oder auf der Homepage der Stadt Ettlingen. Ab dem schulpflichtigen Alter wird ein Foto in Passbildgröße benötigt. Ab 16 Jahren ist ein Schulnachweis vorzulegen.

Der Ettlinger Kinder- und Familienpass sowie der Pass Plus sind jeweils nur für ein Kalenderjahr gültig und werden bei Erfüllung der Nachweise und Voraussetzungen auf Antrag jeweils ein weiteres Kalenderjahr verlängert.

Der Pass kann auch von den Jugendlichen ab 14 Jahren selbst beantragt werden.

Die Liste der Kooperationspartner wird mit dem Pass ausgegeben oder ist unter www.ettlingen.de zu finden.

BITTE BEACHTEN

- Jugendliche, die sich in einer beruflichen Ausbildung, einem Hochschulstudium, einem Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) oder einem Bundesfreiwilligendienst (BUFDI) befinden, erfüllen nicht mehr die Voraussetzungen für den Kinder- und Familienpass.
- Alle Kinder und Jugendlichen müssen in Ettlingen mit dem Hauptwohnsitz gemeldet sein.
- Der Pass wird für jedes Kind einzeln ausgestellt und ist nicht übertragbar.
- Verlorene oder abhandengekommene Wertgutscheine können nicht ersetzt werden.

Kontakt



Stadtverwaltung Ettlingen
Ordnungs- und Sozialamt
Schillerstraße 7–9
76275 Ettlingen

☎ 07243 101-222
✉ ordnungsamt@ettlingen.de
www.ettlingen.de

Öffnungszeiten

Montag und Dienstag: 9:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag: 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 17:00 Uhr
Mittwoch und Freitag: geschlossen

Der Ettlinger Kinder- und Familienpass kann auch in den Ortsverwaltungen beantragt werden.

Stand: Dezember 2024

Kinder- und Familienpass



Ettlingen



Ettlinger Kinder- und Familienpass



ETTLINGER KINDER- UND FAMILIENPASS

Der **Pass** beinhaltet Wertgutscheine und ermöglicht Mädchen und Jungen die Nutzung von Angeboten in den Bereichen Freizeit und Bildung. Ziel ist es, Kinder und Jugendliche in ihrer altersgerechten Entwicklung zu unterstützen und ihnen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in Ettlingen zu vereinfachen.

Der Pass ist mit einzelnen Gutscheinen im Wert von insgesamt 32,-€/Kind bestückt und ist jeweils für ein Kalenderjahr gültig.

ETTLINGER KINDER- UND FAMILIENPASS PLUS

Der **Pass Plus** beinhaltet neben dem freien oder ermäßigten Eintritt in Einrichtungen zusätzliche Wertgutscheine mit unterschiedlichen Euro-Beträgen.

Der Pass Plus ist mit einzelnen Gutscheinen im Wert von insgesamt 72,-€/Kind bestückt und ist jeweils für ein Kalenderjahr gültig.

WER ERHÄLT EINEN **PASS**?

- Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres aus Familien und Lebensgemeinschaften mit mindestens **drei** kindergeldberechtigten Kindern, die mit ihren Eltern in häuslicher Gemeinschaft leben.
- Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die mit **einem Elternteil** in häuslicher Gemeinschaft leben.
- Jugendliche bis zum vollendeten 21. Lebensjahr aus Familien und Lebensgemeinschaften mit mindestens **drei** kindergeldberechtigten Kindern, die mit ihren Eltern in häuslicher Gemeinschaft leben und sich in der **allgemeinen Schulausbildung** befinden und nicht verheiratet sind.
- Jugendliche bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, die mit **einem Elternteil** in häuslicher Gemeinschaft leben und sich in der **allgemeinen Schulausbildung** befinden und nicht verheiratet sind.

WER ERHÄLT EINEN **PASS PLUS**?

- Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die **Leistungen** nach dem Sozialgesetzbuch II oder XII, dem Wohngeldgesetz, dem Asylbewerberleistungsgesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz erhalten.
- Jugendliche bis zum vollendeten **21. Lebensjahr**, die in häuslicher Gemeinschaft mit ihren Eltern oder einem Elternteil leben, sich in der **allgemeinen Schulausbildung** befinden, nicht verheiratet sind und Leistungen nach dem vorgenannten Absatz erhalten.
- Kinder und Jugendliche mit einer **Behinderung** bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres mit einem Behinderungsgrad von mindestens 50%.

WELCHE NACHWEISE BENÖTIGT MAN FÜR DEN **PASS PLUS**?

Für den Erhalt des Pass Plus ist der Nachweis auf Leistungen nach dem: Sozialgesetzbuch II oder XII, dem Wohngeldgesetz, dem Asylbewerberleistungsgesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz vorzulegen.

Bei Kindern und Jugendlichen mit einer **Behinderung** ist der Schwerbehindertenausweis als Nachweis vorzulegen.

